



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.IV. Die Kayserliche Gesandten überlassen den Reichs-Ständen, mit den Frantzosen wegen Franckenthal zu handeln: Handlung derselben mit den Frantzosen darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649
Sept.

diens finden, Sr. Churfürst. Durchlaucht gebühre vielmehr eine Asssecuration als den Cronen, weil Se. Churfürst. Durchlauchten dergestalt in der Unter-Pfalz nicht gesichert und keinen besten Platz hätte, auch nicht wissen könne, wie es endlich ablauffen möchte. Sr. Churfürstlichen Durchlaucht hätte er zwey Temperamenta vorgeschlagen, (1) weil dennoch Bensfeld ex Instrumento Pacis Gallico zu demoliren, so könne solcher Platz so lange Sr.

Churfürstlichen Durchlaucht eingeräumet, oder aber (2) Chur-Maynz und Chur-Pfalz die Sequestration der Besung Ehrenbreitstein zugleich aufgetragen werden. Die Kayserlichen hätten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht allbereit monathlich 1000. Rthlr. offerirt, an statt der Intraden, so ihr an Franckenthal abgingen: Welche Offerre Se. Churfürstliche Durchlaucht Jhro schimpfflich gehalten, als wann Sie ein Pensionarius seyn solle.

1649
Sept.

§. IV.

Die Kayserlichen überlassen den Reichs-Ständen, mit den Franckosen wegen Franckenthal zu tractiren.

Mittwochs, den 19. Sept. referierten die oberwehnten Churfürstlichen Gesandten, denen Reichs-Deputierten, wie sie der genommenen Abrede zu folge, bey dem *Duca d' Analsi* gewesen, und demselben beweglich zugeredet, mit denen Königlich-Französischen auf Ehrenbreitstein zu schließen: Es hätte aber derselbe, obwohl Lindenspuhr zugegen gewesen, gesagt, daß er mit seinen Collegem, und also mit Wolkmarn, reden, und eine Antwort wissen lassen wollte. Jesho nun, wäre Lindenspuhr zu ihm, dem Chur-Maynzischen, kommen, und diese Resolution überbracht: „Es hätte die Kayserliche Gesandtschaft verhofft, daß der Chur-Fürsten und Stände Gesandten Jhro Kayserlichen Majestät Intencion secundirt haben würden, und die Rationes, so Jhro zu Gemüth gängen, bey sich gelten lassen. Dieweiln aber die Stände ihrer vorigen Meynung nachgingen, müßten sie, die Kayserlichen, es dahin stellen, auch, wenn die Stände mit denen Französischen selbst darüber tractiren wolten: Wäßen aber, man möchte die Conditiones dabey in acht nehmen. 1) Daß das sequeltrum in tertio Termino Evacuationis erst seinen Effect erreichen solle. 2) Daß die Franckosen mit der Stände allbereit vorgeschlagenen Conditionibus zufrieden seyn sollten. Und falls 3) die Königlich-Französischen andere Conditiones annectiren wolten, so möchte man doch von seiten der Stände nichts eingehen, so Jhro Kayserlichen Majestät und Dero Erb-Haus präjudiciallich wären. 4) Daß die Chur-Pfälzische Prætenzion wegen einer ebenmäßigen Asssecuration biß Franckenthal evacuiret, nicht möchte

attendirt, sondern vermieden bleiben. 5) Wann es zum Schluß zwischen den Ständen und den Französischen kommen, daß die Königlich-Französischen sich obligirten, alle Orte, wie ihnen obliege, zu evacuiren. Und bedürffe nicht, daß die Herren Deputierten zu der Kayserlichen Gesandtschaft kämen, dann sie doch keine andere, als diese Resolution, zu geben wüßten. Er, der Chur-Maynzische, habe den Lindenspuhr gefragt, was es vor eine Meynung habe, daß die Herren Kayserlichen sagten, sie stellten es dahin, wann die Stände mit denen Französischen tractiren wolten? Welcher geantwortet: „Daß es diesen Verstand habe, die Kayserliche Gesandtschaft müsse es geschehen lassen, und passive geben.

Diesemnach stellte der Chur-Maynzische in eine kurze Umfrage: Ob man noch diesen Abend zu denen Königlich-Französischen und mit ihnen tractiren, auch wo möglich, schließen wolte?

Chur-Bayern: Hielte es nützlich, ja nöthig.

Chur-Brandenburg: „Man solle mit dem Werck zurück halten, biß der Königlich-Schwedische Herr Generalissimus von Wimpheim zurück komme, dann wegen der Stände gestrigen Schluß, wäre Baron Dyentziern heute zum Herrn Generalissimo geritten, und werde morgen wieder allhier seyn. Man müsse die Sache ohne Vorberuß der Königlich-Schwedischen nicht vornehmen, noch 2) zu Præjudiz Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz handeln, sondern, weil sich 3) die Sache

Rechtlich
berational
mit dem
besten zu
sein ist

1649. Sache andere, morgen in den Reichs-Collegiis noch fernereit darüber conferiren.

Bamberg: Wie Chur-Bayern.

Sachsen-Altenburg: Ingleichen. Gestern wäre geschlossen, daß die Deputirte nicht allein mit denen Kayserlichen reden, sondern auch mit denen Königlich-Französischen, die Sache vornehmen sollten, so hätten auch die Kayserlichen selbst in der Handlung mit denen Französischen fortzugehen. Anlaß gegeben, und der Chur-Brandenburgische eröffnet, es möchten Incidencia kommen, so das Werk aufhielten. Was Ersterer gedacht, wäre nur privatum gesehen, daher man auch desto mehr Ursach schleunig fortzugehen.

Braunschweig - Wolfenbüttel: Daß noch diesen Abend dazu zu thun. Wollte sich also von den vorstimmenden Majoribus nicht separiren, sondern mit Chur-Bayern conformiren.

Württemberg: Wann noch res integra, könnte er sich mit Chur-Brandenburg conformiren, die weil aber von seiten der Stände schon vor guter Zeit ein Conclusum hierinn gefasset, und auf Ehrenbreitstein gestimmet, welches an die Kayserlichen und Französischen gebracht, auch bis dato von denen Königlich-Schwedischen und Chur-Pfälzischen dawieder nichts eingewendet worden, müsse er auch mit Chur-Bayern dafür halten, daß fortzufahren sey.

Nürnberg: Wie vorhin die Majora.

Chur-Mayntz: Siengen also die Majora dahin: Daß man noch diesen Abend zu den Königlich-Französischen solle, dabey man es auch von seiten Chur-Mayntz lasse bewenden.

Schickte demnach alsbald zu denen Französischen, und obwohl Mons. de la Court im Bade war, nahmen doch Mons. Vautorte und Mons. d'Avangourt, der Stände Visite an, wobey aber der Chur-Brandenburgische nicht mitgieng, sondern zurück blieb. Der Chur-Mayntzische, Wehl, proponirte den Franzosen: Sie

erinnerten sich, daß verwichen im Rathmen der Stände Gesandten ihnen durch die Deputirte eröffnet worden, was gestalt man aus vordringenden Ursachen aus denen dreyen von ihm vorgeschlagenen Orten, zu der Asssecuration bis Franckenthal evacuir, wegen Heilbrunn oder Costnig nicht einwilligen könne, dennoch aber wolle geschehen lassen, daß die Vestung Ehrenbreitstein auf gewisse Maasse ihnen solle verwilliget, und auf ein Jahr lang in Chur-Mayntzischer Sequestration verbleiben. Nun sahen die Stände gerne, daß in diesem Werk eine Nichtigkeit erfolge, hätten auch mit denen Herren Kayserlichen daraus geredet, und sie ersucher, daß sie in solchen Vorschlag willigen möchten, welche aber andeutet, daß von Ihro Kayserlichen Majestät sie auf Heilbrunn instruir: sie, die Königlich-Französischen, es auch wollten geschehen lassen. Worauf man von seiten der Stände in den Reichs-Collegiis gestriges Tages die Sache der Nothdurfft nach abermahls erwogen, und nochmahls es bey dem Schluß auf Ehrenbreitstein gelassen, die Herren Kayserlichen aber dazu nicht bewegen können, gleichwohl so viel Erklärung von ihnen erhalten, daß sie es dahin stelleten, wann man von seiten der Stände mit ihnen, denen Königlich-Französischen, schließen wollte. Zu dem Ende wäre man jezo bey ihnen erschienen, um zu vernehmen, ob sie es bey der Stände Vorschlag wollten bewenden lassen, da man dann erbiethig, mit ihnen zu schließen, der Hoffnung, Ihro Kayserliche Majestät werde sich alsdann auch dazu bewegen lassen. Wie man dann solchen Modum tractandi zu Schnabrick auch allbereit practiciret, und noch jüngst wegen des Interims-Recesss mit denen Königlich-Schwedischen gethan habe &c.

Die Franzosen beredeten sich etwas, und antwortete hernach Mons. Vautorte: (wie proponiret wurde, auch in Lateinischer Sprache, weil er der Deutschen nicht so wohl, wie gleichwohl sein Collega, Mons. d'Avangourt, kundig war). „Es wäre ihnen unentsuncken, was wegen Sequestration Ehrenbreitstein die Stände vorgeschlagen, und nicht ohne, daß ihnen hingegen noch heute bey der Conferenz die Herren Kayserlichen die Stadt Heilbrunn, so lange bis Franckenthal evacui-

1649. Sept.

Der Stände Proposition an die Franzosen.

und nicht
möglich
wäre
nicht

Conclusum,
quod sic.

Der Franke
sen Antwort.

rek

1649.
Sept.Stellen das
Arbitrium
den Ständen
anheim.

ret, offerirt hätten; so sie aber so fern zu acceptiren sich erkläret, wann die Stände damit einig. Dieweil sie aber jeso vernähmen, daß man von seiten der Stände nochmahln auf Sequestration Ehrenbreitstein bestehet, so wollten sie hiemit, daß Chur-Mainz solchen Platz sequestriren solle, acceptirt haben. Dabey sie aber noch etliche Conditiones zu zusetzen, welche sie auch denen Herren Kayserlichen heute eröffner. Sie stelleten aber solche allerdings auf Gutbefinden und das Arbitrium der Stände, was man billig bestünde, darbey bliebe es, was man aber nicht practicir-

lich halte, solle man condemniren. (welches Wort er gebrauchte) Stehe also bloß bey den Ständen das Arbitrium, zweifselten auch aber nicht, diese würden als boni viri arbitriren. Wie sie dann auch den Ständen anheim stellten, sie möchten selbst sehen, welche Plätze jedesmahln die Crone Frankreich evacuiren sollte.

Die Conditiones aber, welche die Franzosen wegen der Ehrenbreitsteinschen Sequestration außbedingete, waren in solcher Form abgefasset, wie Anlage N. I. zeiget.

N. I.

Diſſar. d. 19. Sept. 1649. in Aedibus Moguntini
hora circiter decima vespertina.

Der Franzosen Puncten, unter welcher Bedingung Ehrenbreitstein zu sequestriren sey.

Coacti à bono publico & Statibus, consentimus in quodcunque pignus, præcipue focii nostri.

1) Capitaneum Præsidiumque novum constituet Dominus Elector Moguntinus.

2) Tempus erit, non unus Annus, sed sex Menses ab hac die computandi.

3) Præter obligationem Imperatoris & Imperii hac Conventione exhibitam, specialem aliam dabit Dominus Elector Moguntinus, & curabit, ut Capitaneus & Præsidium Juramento interposito promittant traditionem Ehrenbreitstein, seu Regi seu Electori Trevirensi respective, sine ulla mora, aut causa cognitione, non attentis ullis excusationibus à quocunque & sub quocunque prætextu fiant.

4) Status pefane à Rege Catholico restitutionem Franckenthalia, & si non obtineant, sub quocunque prætextu, promittant se obsessuros.

5) Dabitur illud Pignus Regi, non solum pro Frankenthalia, sed etiam pro Hammerstein, Homburg & Landstul.

6) Pro Hammerstein, nullum dubium, cum Imperator specialiter sit obligatus; Et justius sit, ut Ehrenbreitstein sit Pignus pro Castro illo, quam pro Frankenthalia, & ut Electori Trevirensi Pignore caveatur, cum det Ehrenbreitstein, quam Electori Palatino.

7) Erit hic unicus & tutus modus recuperandi Homburg & Landstul, si non redditur Frankenthalia. Hoc pignus neminem lædit, & si redditur, curabunt Hispani, ut reddantur hæc loca.

8) Si Ehrenbreitstein in manus Regis veniat, pro sustentatione Præsidiij Imperator præstet - - assignetque hac Conventione, ut pro Glogau

1649
Sept.

1649.
Sept.

tria millia florenorum, ubi quingenti Pedites & centum Equites. Nos non tot, neque tam cito, fortasse nunquam, & justius nobis.

9) Imperator & Imperium ob conferendam quietem publicam edicant, non licere Gallis, Hispanis, Lotharingis, eorum sociis hostiliter agere intra fines Germaniæ, specialiter Præfidiis horum quatuor locorum, & eorum, quæ Regi acquiruntur, aut ubi habet jus tenendi præfidia.

10) Petant Imperator & Status à Regibus & Duce Lotharingiæ, ut tam neutralitatem observent pro bono publico, curentque observari à suis, & hæc de re Edictum promulgent, qui recusaverit, & eam indictam ab Imperio violaverit, declaretur reus violatæ Pacis, teneanturque Imperator & Status alteri se conjungere, excepto Circulo Burgundico, durantibus his bellis.

11) Petitio Contributionum accipiatur pro violatione Neutralitatis & quietis publicæ.

12) Detur Benfelda per interim, aut saltem Neoburgum, pro fama Regis. De hoc primo cum Cæsareanis tantum agendum; deinde cum Statibus.

13) Si denegentur, promittant Status, neque Benfeldam neque ullum alium locum diruendum pro Pignore cessurum.

14) Querela de Imperatore ob Ducem Ulricum, revocatio ejus a Statibus & damna illata luat: alii prohibeantur idem facere.

§. V.

Die Stände
verglichen
sich mit den
Franzosen
wegen Fran-
denbal.

Gleich folgenden Tags, den 20. Sept. wurde in allen 3. Reichs-Collegiis, über sothane der Franzosen Puncten deliberrirt, und beschloffen, den Extraordinari-Deputirten Vollmacht zu ertheilen, daß sie mit den Französischen darüber tractiren und sehen sollten, wie weit es zu bringen, auch, wo möglich, zu schliessen. Worauf sich um 10. Uhr; der Chur-Mainzische, der Chur-Cöllnische, der Bambergische, Altenburgische, der Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelsche, Fürstlich-Württembergische, Nürnbergische, Collnarische und Heilbrunnische; sich zu denen Königlich-Französischen in Mr. de la Courte Quartier erhoben; und proponirte der Chur-Mainzische: Sie hätten mit der übrigen Chur-Fürsten und Stände allhie anwesende Gesandten, die von ihnen, denen Französischen, gestriges Abends empfangene Conditiones communiciret, welche den

Deputirten mit ihnen zu handeln, und wo möglich, zu schliessen, aufgetragen, zu dem Ende sie sich dann angefunden hätten, und vernehmen wollten, ob ihnen, denen Franzosen, solches gefällig sey? Diese antworteten mit wenigen, daß es ihnen lieb, setzte man sich darauf also an eine Taffel nieder, und gieng von Punct zu Puncten. Unter während dieser Handlung überschickte der Präsident Ersklein den Chur-Mainzischen Abgesandten eine Schrift, absonderlich an jedes Reichs-Collegium gerichtet, aber einerlen Inhalt, wie ab N. I. erhellet. Den Abgeschickten hatte der Chur-Mainzische zur Antwort gegeben, daß man ganz nicht gemeint sey, der Hochlöblichen Cron Schweden, oder auch Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Pfalz durch diese Handlung zu präjudiciren: c. Also ließ man sich dieses Einwenden nicht ireen, sondern schritt nichts desto weniger mit den Franzosen zum Schluß.

Hy 2 N.I.